

neue
caritas

**Mustervertrag für
Wohneinrichtungen**
CBP-Vorlage für Verträge
nach dem WBG
S. 5

Ländlicher Raum
Alexianer Ambulante
Dienste erreichen
psychisch Erkrankte
S. 10

CBP-Info



**Teilhabe-
konzepte**
Schwerpunkt ab
S. 6

Teilhabe heißt auch, herauszufinden, was das Herz begehrt. Vielleicht ein Skateboard?



Liebe Leserinnen und Leser, unvorhergesehene Ereignisse machen manchmal ein Umdenken erforderlich, und man muss sich wieder neu sortieren. So ein Ereignis war die Ankündigung unseres Geschäftsführers Thorsten Hinz, zu einem großen Träger der Caritas Behindertenhilfe in den Vorstand wechseln zu wollen. Auch wenn man schon länger vermuten konnte, dass genau dieser Schritt früher oder später anstehen würde, kam die konkrete Ankündigung dann doch überraschend. Unter der Geschäftsführung von Thorsten Hinz erfolgte der Umzug der Geschäftsstelle nach Berlin, wir haben eine erste, sorgfältig durchdachte Verbandsreform durchgeführt und haben das Thema der digitalen Teilhabe beherzt in Angriff genommen. Das Thema, das die letzten Jahre in jeder Hinsicht dominiert

hat, war die Reform der Eingliederungshilfe – ein Prozess, den unsere Geschäftsstelle unter der Geschäftsführung von Thorsten Hinz intensivst begleitet hat. Zu erinnern ist hier an die große Demonstration im November 2016, die auf einen Impuls von Thorsten Hinz zurückgeht. Damit ist es uns gelungen, in den letzten Tagen des Gesetzgebungsverfahrens einige Risiken gerade für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen vorerst zu verringern.

In unserer innerverbandlichen Öffentlichkeit oft weniger wahrgenommen wird die intensive Vernetzungsarbeit, die der CBP unter Thorsten Hinz' Geschäftsführung mit zahlreichen Verbänden und Persönlichkeiten insbesondere auch aus den Reihen der Selbstvertreter(innen) betrieben hat. Zu den markanten Punkten seiner Arbeit

zählen auch das Voranbringen des Aufarbeitens der Heimkinderzeit in Behindertenhilfe und Psychiatrie oder das Mitinitiiieren und jetzt die Mitwirkung am Aktionsbündnis Teilhabeforschung.

Vielleicht gibt es wenige Positionen in der sozialen Arbeit, bei denen die Persönlichkeit so prägend ist wie bei der Geschäftsführung eines Verbandes, der nur über begrenzte hauptamtliche Ressourcen verfügt. Thorsten Hinz hat in den vergangenen zehn Jahren die Geschäfte des CBP mit großer Leidenschaft geführt. Er hat viele Akzente für unsere Verbandskultur gesetzt. Konflikte, die in der Verbandsarbeit unvermeidlich sind, ist er nicht aus dem Weg gegangen. Er hat immer wieder deutlich gemacht, dass die sozialen Unternehmen in der Behindertenhilfe und Psychiatrie eine sachkundige, mit der Arbeit der Einrichtungen und Dienste vor Ort vertraute Interessenvertretung brauchen, die in dieser Tiefe der Durchdringung nur der Fachverband selbst leisten kann.

Die erste nun anstehende Aufgabe war es, dafür zu sorgen, dass die erfolgreiche Arbeit des Verbandes der letzten Jahre weitergeführt wird. Der Weggang unseres Geschäftsführers ist in jedem Fall eine Zäsur. Umso besser passt es, dass mit Janina Bessenich die langjährige stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin des CBP bereit ist, die Geschäftsführung zu übernehmen. Der Vorstand hat sie auf der Klausur in Speyer einstimmig mit dieser Aufgabe beauftragt. Damit haben wir größtmögliche Kontinuität gesichert.

Denn die Herausforderungen für die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie sind weiterhin gewaltig. Das Bundesteilhabegesetz wird auf Bundesebene noch die eine oder andere Korrektur erfahren, und die Abstimmung anderer Gesetze mit seinen Regeln muss noch erfolgen. Hier muss der CBP wachsam bleiben und die Gesetzgebung aufmerksam begleiten. Auch die weiteren anstehenden Gesetzesreformen – im Betreuungsrecht, die SGB-VIII-Reform und andere – erfordern Aufmerksamkeit. Aber die größte Aufgabe der nächsten Jahre wird die Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe vor Ort sein. Hier gilt es, unsere Mitglieder darin zu unterstützen und zu beglei-

ten, dass sie die Risiken gut bewältigen können und die Gestaltungsoptionen im Sinne bedarfsgerechter, personenzentrierter Leistungsangebote nutzen können. Tagungen, Fachtage, die weitere Vernetzung der Mitglieder und möglicherweise auch spezifische Projekte werden dazu erforderlich sein.

Eine weitere große Aufgabe für den CBP als Bundesverband wird es sein, mit für möglichst große Transparenz darüber zu sorgen, wie die neue Eingliederungshilfe und das Bundesteilhabegesetz insgesamt in den Ländern umgesetzt werden. Denn wir alle wissen, dass die Praxis vor Ort nicht selten dem Risiko unterliegt, die Zielsetzungen des Gesetzes nicht oder nicht vollständig abzubilden. Hier müssen wir unsere Mitglieder darin unterstützen, dass der große administrative Aufwand, der mit der neuen Eingliederungshilfe verbunden ist, sich auch lohnt: Eine Leistungserbringung, die besser zu den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen passt, muss mit der neuen Eingliederungshilfe möglich sein. Für diesen Unterstützungs- und Begleitungsprozess, der einem der drei Satzungszwecke des CBP entspricht, brauchen wir weiterhin eine kompetente und leistungsfähige Geschäftsstelle.

Wir können auf zehn sehr aktive, dynamische Jahre Verbandsarbeit zurückblicken, in denen Thorsten Hinz Geschäftsführer war. Dafür bin ich sehr dankbar und wünsche ihm bei seiner neuen Aufgabe Gottes Segen und viel Freude und Zufriedenheit. Janina Bessenich begrüße ich sehr herzlich in ihrer neuen Aufgabe und freue mich auf die Zusammenarbeit.

Ihr
Johannes Magin



Johannes Magin
Vorsitzender des CBP
E-Mail: j.magin-cbp@kjjf-regensburg.de

Recht und Politik

Ernüchternde Antworten der Regierung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Am 27. Mai 2019 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin zu einer Verbände-Anhörung eingeladen, es ging um das Staatenprüfungsverfahren zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). In der Anhörung wurde der Entwurf zum zweiten deutschen UN-BRK-Staatenbericht diskutiert, der noch in diesem Jahr dem zuständigen UN-Fachausschuss vorgelegt werden muss. Der Bericht soll Auskunft

darüber geben, welchen Stand Deutschland bei der Umsetzung der Ziele der UN-BRK erreicht hat. Die Bundesregierung versucht vor allem Antworten auf die vom UN-Fachausschuss vorgelegte Fragenliste (List of Issues) zu geben, die dieser am 21. September 2018 in Genf beschlossen hatte. Es waren Fragen zu fast allen entscheidenden Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Der UN-Fachausschuss verlangt konkrete Angaben und Daten unter anderem zu folgenden Themen:

- ◆ Partizipation von Frauen und Kindern mit Behinderung;
- ◆ Umfang und Art von „angemessenen Vorkehrungen“;
- ◆ Diskriminierung und Gewaltschutz;

- ◆ Verbesserungen bei der Barrierefreiheit;
- ◆ Strategien, die die ersetzende Entscheidungsfindung vollumfänglich beseitigen;
- ◆ Absicherung der nachhaltigen Finanzierung unabhängiger Lebensführung;
- ◆ gesundheitliche Versorgung.

Die im Entwurf vorgelegten Antworten der Bundesregierung, die in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen gegeben wurden, sind ernüchternd. In der Anhörung äußerten die Verbände dazu deutliche Kritik und erhoffen sich eine Nachbesserung in den Aussagen.

Bis Ende Juli wird die Bundesregierung den Bericht fertigstellen und verabschieden; danach wird der Staatenbericht in Genf eingereicht. 2020 oder 2021 wird vermutlich der UN-Fachausschuss zum „konstruktiven Dialog“ mit der Bundesregierung einladen, an dem auch die Zivilgesellschaft beteiligt wird. Die Verbände planen wie bereits beim ersten Staatenberichts-Verfahren, dem UN-Fachausschuss einen sogenannten Parallel- beziehungsweise Schattenbericht vorzulegen, in dem sie ihre Einschätzungen und Beobachtungen zur Umsetzung der UN-BRK darlegen werden. Auch der CBP wird sich daran wieder beteiligen.

Dr. Thorsten Hinz, CBP

Kontakt: thorsten.hinz@caritas.de

Neudefinition des § 99 „Leistungsberechtigter Personenkreis im SGB IX“ ist in Erarbeitung

Bis zum 31. Dezember 2017 war für das Vorliegen einer Behinderung nach der alten Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die folgende Definition maßgeblich: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Diese herkömmliche – defizitorientierte – Definition, die eine Behinderung als ein Wesensmerkmal ansieht, wurde zum 1. Januar 2018 infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch ein an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiertes Verständnis von Behinderung ersetzt.

Nach diesem neuen Verständnis entsteht eine Behinderung in Wechselwirkung zwischen einem gesundheitlichen Problem einer Person und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. In der neuen Fassung lautet § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IX: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird seit dem 1. Januar 2018 auch in der Eingliederungshilfe auf diesen neuen Behinderungsbegriff Bezug genommen.

Durch das BTHG entstand Handlungsbedarf, da im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe nicht nur eine Neudefinition des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX, sondern auch des Kriteriums der „Wesentlichkeit“ beim leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe im Lichte der UN-BRK und in Orientierung an der ICF erfolgen sollte. Im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG entbrannte ein heftiger Streit darüber, ob sich durch eine Neudefinition der bisherige leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe verändern würde. Diesbezüglich wurde die im Entwurf der Bundesregierung beabsichtigte Neudefinition in § 99 SGB IX-neu („5-aus-9-Regelung“) kritisch gesehen: Menschen mit Behinderung befürchteten infolge der beabsichtigten Neudefinition eine Einschränkung, Kostenträger eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung des CBP erarbeitet gegenwärtig eine Neudefinition des § 99. Dabei wird der ursprünglich quantitativ gewählte Ansatz zugunsten einer qualitativen Bestimmung neu gefasst: Unter Zugrundelegung der Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 1 SGB IX wird deutlicher zwischen den Begriffen Behinderung und Beeinträchtigung unterschieden. Sofern Bezug auf geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen genommen wird, wird der Zusatz aufgenommen, dass die Person „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ in der Teilhabe eingeschränkt sein muss. Es wird bei dieser Einschränkung nicht mehr auf die „Teilhabe-fähigkeit“, sondern auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt. Änderungen ergeben sich auch bei der Eingliederungshilfe-Verordnung, die mit erheblichen Verbesserungen in eine neue „Personenkreis-Verordnung“ (Arbeitsbegriff) übernommen werden sollen.

hi

Bundesrat stimmt höherer Vergütung für Berufsbetreuer zu

Berufsbetreuer(innen) und Vormünder werden künftig besser vergütet. Der Bundesrat stimmte am 7. Juni einem entsprechenden Bundestagsbeschluss zu und machte damit den Weg frei für ein neues Vergütungssystem. Das Gesetz erhöht die Vergütung für Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 Prozent, und es soll zu einer Modernisierung des Abrechnungssystems führen: Statt der bisherigen Einzelabrechnungen gibt es künftig monatliche Fallpauschalen. Dies soll es den Ländern ermöglichen, die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Betreuungsfälle zu berücksichtigen und angemessen zu vergüten.

Für Berufsvormünder bleibt es beim bisherigen Vergütungssystem – allerdings mit höheren Stundensätzen. Die beschlossenen



Berufsbetreuer vertreten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Behördenangelegenheiten und vielem mehr.

Änderungen sollen den teilweise massiven finanziellen Schwierigkeiten der Berufsbetreuer(innen), Betreuungsvereine und Berufsvormünder entgegenwirken: Ihre Stundensätze waren seit 13 Jahren nicht mehr angepasst worden (s. auch den Kommentar in neue caritas Heft 5/2019, S. 5).

Das Gesetz soll nun zügig dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt werden; es wird anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Einen Monat später soll es in Kraft treten.

Unabhängig von der verbesserten Vergütung läuft derzeit im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ein umfassender Beratungsprozess zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Dabei sollen auch die Ziele und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden. Ein Gesetzesvorschlag soll 2020 vorliegen. Es ist zu vermuten, dass dadurch neue Schnittstellenfragen zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht entstehen werden. hi

Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen – CBP mit im Dialog

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant Reformen im psychiatrischen Hilfesystem und hat daher den „Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen – auf dem Weg zur personenzentrierten Versorgung“ (2018–2021) initiiert. In Vorbereitung des ersten Dialogforums am 5. Juni 2019, das unter dem Thema „Versorgungsbereiche (ambulante, teilstationäre, stationäre Behandlung und medizinische Rehabilitation)“ stand, waren die Fachverbände zu Stellungnahmen aufgerufen. Die Problemanzeige des CBP fokussierte sich auf vier Bereiche:

1. Mängel in der ambulanten fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und Behandlung akut und chronisch psychisch erkrankter Patient(inn)en mit komplexen Störungs- und Erkrankungsbildern, insbesondere beim Krisenmanagement;
2. psychiatrische Diagnostik bei Menschen mit geistiger Behinderung und das Problem des Diagnostic Overshadowing (Übersehen von psychopathologischen Merkmalen – stattdessen wird das Verhalten auf die Behinderung zurückgeführt);
3. Problemanzeige zur ambulanten psychiatrischen Pflege (APP);
4. Menschen mit psychischen Erkrankungen in den Werkstätten (WfbM).

Zentrales Gremium des Prozesses zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen ist die vom BMG berufene, aus 30 Expert(inn)en bestehende Dialoggruppe. Auf Initiative der Fachverbände CBP und KKVD (Katholischer Krankenhausverband Deutschlands) sowie des Deutschen Caritasverbandes wurde Iris Hauth, Fachärztin am Alexianer Krankenhaus Berlin-Weißensee, in diese Dialoggruppe berufen; sie wird dort künftig die Themen von CBP, KKVD und der Caritas insgesamt vertreten.

Unter www.psychiatriedialog.de finden Sie weitere Informationen zum Dialogprozess. jk

Berufsbildungsbericht 2019 mit fehlerhaften Heilerziehungspflege-Ausbildungszahlen

Der Berufsbildungsbericht 2019 konstatiert im Vergleich zum Vorjahr fälschlich eine Steigerung von 57,3 Prozent bei der Zahl der Auszubildenden in der Heilerziehungspflege (HEP). Angesichts des

akuten Fachkräftemangels im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine solche Fehlinformation fatal, erweckt sie doch den Eindruck, dass sich die Auszubildendenzahl innerhalb von nur einem Jahr mehr als verdoppelt hätte und somit kein weiterer Handlungsbedarf seitens der Politik bestehe. Der CBP mahnte daher in seinem Schreiben an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zu mehr Sorgfalt bei der Ermittlung der Daten für die Heilerziehungspflege und betont die besondere Bedeutung der HEP-Berufsgruppe für die Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie.

Wie konnte es zu dieser Fehlinformation kommen?

Im Bericht wird neben „Heilerziehungspfleger/in“ separat der Ausbildungsberuf „Heilerziehungspfleger/in – Rehabilitation“ aufgeführt, dessen Auszubildendenzahl mit –80,1 Prozent stark rückläufig ist. Damit erschienen diese Zahlen insgesamt nicht schlüssig und gaben Anlass für eine tiefergehende Recherche seitens des CBP. Durch Telefonate mit den für die Meldung der Auszubildendenzahlen verantwortlichen Behörden der Länder, der für die Klassifikation der Berufe (KldB) zuständigen Bundesagentur für Arbeit sowie dem Bundesamt für Statistik, dessen Fachserie 11 Reihe 2 die Datengrundlage des Berufsbildungsberichts darstellt, konnte nachgewiesen werden, dass die vermeintliche Verdopplung der HEP-Auszubildendenzahl auf einer Fehlinterpretation der Datenlage beruht: Nachdem Nordrhein-Westfalen seine HEP-Auszubildenden über fünf Jahre lang unter dem falschen KldB-Schlüssel erfasst hatte, wurde im vergangenen Jahr eine Umverteilung der rund 5400 Auszubildenden auf den korrekten KldB-Schlüssel vorgenommen, wie der für Statistik- und IT-Dienstleistungen zuständige Landesbetrieb IT.NRW gegenüber dem CBP einräumte.

Die Autor(inn)en des Berufsbildungsberichts bemerkten diese offensichtliche Umverteilung nicht und werteten sie stattdessen als eklatante Steigerung der HEP-Auszubildendenzahl – tatsächlich ist diese im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Stärkung des HEP-Berufsbildes ist ein wichtiges Ziel für die Arbeit des CBP. Hierfür ist unabdingbar, dass die Datengrundlage verbessert wird, damit wir als CBP politisch wirksam sein können.

Judith Kuhne, CBP
Kontakt: judith.kuhne@caritas.de



CBP legt Mustervertragsentwurf zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vor

Eine Arbeitsgemeinschaft des CBP aus Fachexpert(inn)en und Jurist(inn)en hat einen ersten Mustervertrag für einen Vertrag gemäß dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG-Vertrag) erstellt. Das Muster setzt die vom Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgegebene Trennung der Leistungen um.¹

Das WBVG bleibt trotz BTHG weitgehend unverändert. Der Vertrag mit den Klient(inn)en, also den Verbraucher(inne)n, muss aber – anders als bisher – die Trennung der Leistungen vollziehen. Das WBVG ist immer anwendbar, wenn sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen gegenüber den Verbraucher(inne)n verpflichtet und diese dazu dienen, dass ein durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingter Hilfebedarf überwunden wird. Dabei ist es für die Anwendung des WBVG nicht erforderlich, dass Pflege- oder Betreuungsleistungen sofort zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist das WBVG bei sogenannten rechtlich und wirtschaftlich gekoppelten Verträgen anwendbar, das heißt, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen zwar formal Gegenstand verschiedener Verträge, aber dergestalt miteinander verbunden sind, dass die Verbraucher(innen) sie nicht einzeln abschließen oder kündigen können.

Vorschriften in einem WBVG-Vertrag, die zum Nachteil der Verbraucher(innen) von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, sind unwirksam. Gilt das WBVG, ist ein Mietvertrag mit Geltung des Mietrechts unzulässig. Beim WBVG-Vertrag bestehen ein Schriftform-Erfordernis und die Pflicht zur Aushändigung der Vertragsurkunde.

Es gelten weiterhin die bestehenden umfangreichen vorvertraglichen Informationspflichten, um die Preis- und Leistungstransparenz sicherzustellen und eine informierte Entscheidungsfindung der Verbraucher(innen) zu befördern. Der WBVG-Vertrag wird wie bisher grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine zeitliche Befristung kann nur dann wirksam vereinbart werden, wenn das dem Interesse der Verbraucher(innen) nicht widerspricht.

Im Vertragsentwurf abgebildete Leistungen

Hauptleistungen des Unternehmers sind die Wohnraumüberlassung, die Fachleistung der Eingliederungshilfe und der Sachaufwand für die Versorgung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern sowie sonstige Leistungen. Hier spiegelt sich vertraglich die Trennung der Leistungen wider, wie sie das BTHG zum 1. Januar 2020 vorsieht.

Bei der Wohnraumüberlassung zeigt der Mustervertrag unterschiedliche Konstellationen auf, damit der überlassene Wohnraum möglichst detailgetreu beschrieben werden kann. Zudem gibt es die Möglichkeit, anzugeben, ob der Unternehmer unterschiedliche Zimmerkategorien vorhält. Hintergrund ist das sogenannte Differenzierungsverbot. Demnach sind die Entgelte für die Leistungen für alle

Verbraucher(innen) nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Bei unterschiedlichen Leistungen der Wohnraumüberlassung (insbesondere hinsichtlich der Quadratmeterzahlen) kann es angezeigt sein, unterschiedliche Entgelte zu erheben. Das gilt auch, wenn die Räumlichkeiten sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Der WBVG-Vertrag regelt darüber hinaus allgemeine „Spielregeln“ bei der Wohnraumüberlassung, ähnlich dem Mietrecht. Hierzu gehören zum Beispiel Regelungen zur Instandhaltung der Wohnräume.

Der Entwurf enthält zudem allgemeine Ausführungen zu den Fachleistungen und die Klarstellung, dass – insbesondere für das Angebot des Unternehmers – die mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen maßgeblich sind. Bezüglich ihres Umfangs erfolgt die Fachleistung dabei entsprechend der bewilligten Bedarfsfeststellung im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens.

Der Mustervertrag führt beispielhaft eine Reihe von Assistenzleistungen aus, wie sie in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung festgehalten werden und in einem Vertrag als Leistungsangebot ausgeführt werden könnten. Unsere Empfehlung ist es, die Leistungen sowohl in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung als auch im Vertrag genau zu beschreiben, denn Sie sind als Unternehmer in der Leistungspflicht. Bei pauschalen Leistungsbeschreibungen besteht das Problem, dass Verbraucher(innen) alle Leistungen, die darunter fallen, mit Blick auf die Personzentrierung auch einfordern können.

Darüber hinaus wird eine gesonderte Pauschale für Lebensmittel und Getränke, Hauswirtschafts- und Verbrauchsmaterialien ausgewiesen, und die Erbringung sonstiger Leistungen kann vereinbart werden.

Der Mustervertrag trifft Regelungen zum Entgelt, der Hauptleistung der Verbraucher(innen). Die Aufschlüsselung der Entgelte für die Wohnraumüberlassung berücksichtigt dabei, welche Zuschläge dem Nachweis zusätzlicher Kosten gemäß § 42 a Abs. 5 Satz 4 SGB XII dienen, so dass Empfänger(innen) von existenzsichernden Leistungen Kosten in Höhe der oberen Angemessenheitsgrenze geltend machen können. Die Regelungen zur Entgelterhöhung und zur Kündigung entsprechen den bisherigen. Eine Entgelterhöhung ist danach nur zugelassen, wenn sich die Berechnungsgrundlage geändert hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WBVG). Vor diesem Hintergrund sind einige Übergangsregelungen mit Blick auf spätere Entgelterhöhungen schwierig. Von Anfang an empfiehlt sich daher eine betriebswirtschaftliche Kalkulation.

Sie können den Mustervertragsentwurf zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gerne per E-Mail anfordern: cbp@caritas.de

Tatjana Sorge, CBP

Kontakt: tatjana.sorge@caritas.de

Anmerkung

1. Sollte bei Ihnen ab 2020 eine Übergangsvereinbarung gelten, hat die Liga in NRW dafür einen Mustervertrag erstellt. Trotzdem kann der WBVG-Vertrag bei den zu schließenden Leistungsvereinbarungen auf Landesebene hilfreich sein, da er beispielhaft einzelne Assistenzleistungen aufgreift und beschreibt.

Titel-Thema: Teilhabekonzepte

Leistungsbeschreibung und „Wunsch- und Wahlrecht“ – wie geht das?

Eine Studie aus der Praxis – für die Praxis

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (BTHG) fordert realisierte Selbstbestimmung als Voraussetzung dafür, dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglichst nahe zu kommen. Mit dieser Forderung ist ein neuer Forschungsgegenstand für die Eingliederungshilfe entstanden.

Als Mittel zur Zielerreichung legt das BTHG für Menschen mit Behinderungen fest:

- ◆ die Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts für die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die leistungsberechtigte Person selbst,
- ◆ die Wahl der leistungserbringenden Person und
- ◆ eine durchgängige Partizipation im Bedarfsermittlungsverfahren und anderes.

Vor diesem Hintergrund führt die Autorin dieses Beitrags aktuell eine Studie in der Caritas Wohnen im Erzbistum Paderborn gGmbH durch, in der sie 2018 die Stabsstelle „Strategische Organisations- und Personalentwicklung“ übernommen hat. Die Studie mit den Themen „Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts“ und der „Wirkungsbewertung von Teilhabeleistungen“ fokussiert auf den Personenkreis von Menschen mit kognitiven, psychischen und sprachlichen Behinderungen.

Die CWW hat in der Vergangenheit konsequent die Realisierung des „Wunsch- und Wahlrechts“ vorbereitet und ist heute schon in der Lage, die Vorgaben des BTHG in die Praxis umzusetzen. Dazu ist seit dem 1. Januar 2019 eine neue Aufbauorganisation implementiert worden. Fachbereiche wurden zur Erbringung fachspezifischer Dienstleistungen gegründet und haben die Einrichtungen als Organisationseinheiten abgelöst. Die Studie aus der Praxis für die Praxis ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung des BTHG und fokussiert auf die umfassende Umsetzung der Qualitätsanforderungen im Sinne der Zielerreichung des BTHG zu Selbstbestimmung und Teilhabe.

Gegenstand der Studie sind die Fragen:

- ◆ Wie können Menschen mit kognitiven, psychischen und sprachlichen Behinderungen Präferenzen für die individuelle Lebensweltgestaltung neu und/oder wieder entwickeln im Hinblick auf die langjährigen Erfahrungen von einschränkenden Rahmenbedingungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe?
- ◆ Wie können wiedergewonnene und neu entwickelte Präferenzen und die daraus resultierenden Entscheidungen von Leistungsberechtigten für eine passgenaue Zieldefinition für die Leistungserbringung erkannt werden?

- ◆ Welche organisationalen Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden als Voraussetzung dafür, überhaupt „wählen und wünschen“ zu können? Das heißt, welche und wie viele individuelle Entscheidungsmöglichkeiten stehen einer leistungsberechtigten Person im Lebensalltag zur Verfügung?

Im Hinblick auf die in der Biografie individuell erlebten Lebenssituationen der leistungsberechtigten Person im System der Eingliederungshilfe besteht die Herausforderung darin, neben der individuellen Ermittlung eigener Wünsche und Lebensziele in unterschiedlichen Lebensbereichen wie zum Beispiel Wohnen, Arbeit, Bildung, Partnerschaft, Freizeit usw. Wege zu finden, sich überhaupt vorstellen zu können, dass es Alternativen zur bisher erlebten – in großen Teilen institutionell fremdbestimmten – Lebensrealität gibt und welche dies sein könnten.¹

Selbstbestimmung wird in dieser Studie auf konkreter Handlungsebene betrachtet und greift das Konzept der „Basalen Selbstbestimmung“ von Weingärtner² auf. Selbstbestimmung wird auf der Ebene der „Selbsttätigkeit“ betrachtet. In diesem Sinne bedeutet Selbsttätigkeit (Teil-)Handlungen

- ◆ selbst (autonom) und ohne Hilfe,
- ◆ aus eigenem Impuls und
- ◆ im eigenen Rhythmus

auszuführen und das Ergebnis dieser Handlungen zu erleben.³

„Selbsttätigkeit“ ist beobachtbar und wird als eine Messgröße für die von den Leistungsberechtigten selbst realisierte Selbstbestimmung herangezogen. Die Studie folgt der Annahme: Je mehr eine leistungsberechtigte Person selbst tun kann, umso höher ist die individuelle Ausprägung realisierter Selbstbestimmung. „Selbsttun“ wird damit auch als realisierte Entscheidung verstanden. Entscheidungen können spontan, aus eigenem Impuls und im eigenen Rhythmus in Handlungen umgesetzt werden, ohne diese Entscheidungen verbal oder nonverbal zu kommunizieren und/oder auf Hilfe warten zu müssen.

Das Verfahren

Es wurde ein Vierebenenverfahren entwickelt, das aktuell erprobt wird. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in der direkten Leistungserbringung wird „Expertin/Experte“ für eine leistungsberechtigte Person. Dies erfolgt über die Methode der „Beobachtung“ für mehr als 700 leistungsberechtigte Personen über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten. Das entwickelte Gesamtverfahren wird daraufhin nach der Erprobungs- und Evaluationsphase dauerhaft integraler Bestandteil der Leistungserbringung.

Ebene 1: Beobachtung

Die Mitarbeitenden richten ihre Aufmerksamkeit „Beobachtung“ situationsspezifisch unter anderem auf

1. die Anzahl und Art von Entscheidungsmöglichkeiten, die der Person aus eigenem Impuls heraus zur Verfügung stehen, das heißt Varianten des „Selbsttuns“, und

2. die Anzahl und Art individueller Wahlmöglichkeiten, die aufgrund organisationaler Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen und der Person aktiv angeboten werden können.

Alle Beobachtungen werden im Arbeitsalltag handschriftlich dokumentiert und einmal am Tag in einem Softwareprogramm erfasst.

Ebene 2: Ableitung

Aus den Beobachtungsergebnissen werden von den Mitarbeitenden Ableitungen für Veränderungsmöglichkeiten zur Förderung von Selbstbestimmung und dem Teilaspekt „Selbsttätigkeit“ erarbeitet und dokumentiert. Das Gesamtverfahren sieht verschiedene Methoden und Verfahren für das Bilden von Ableitungen vor.

Ebene 3: Veränderung in der Leistungserbringung

Ziel ist es, dass die so getroffenen Ableitungen mit einer möglichst hohen Wahrscheinlichkeit den „Wünschen und der Wahl“ der leistungsberechtigten Person entsprechen. Aus den Ableitungen in der Leistungserbringung werden konkrete Veränderungen ausgewählt, die der leistungsberechtigten Person angeboten werden.

Zudem werden auf die Gesamtergebnisse bezogen Veränderungen für die Leistungserbringung der Fachbereiche abgeleitet. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung von „Wahlmöglichkeiten“ in der Art der Dienstleistungserbringung. Ein Beispiel dafür könnte ein Frühstücksservice mit Ankreuzliste für die gewünschten Zutaten sein.

Ebene 4: Leistungsbeschreibung

Parallel beschreibt zurzeit ein multidisziplinäres Expert(inn)en-Team alle aktuellen und zukünftig geplanten Dienstleistungen auf Item-Ebene der ICF. Hierfür wurde ein Verfahren zur Leistungsbeschreibung entwickelt, das aktuell eingesetzt wird. Diese Leistungsbeschreibung fokussiert unter anderem auf die Anzahl und Art unterschiedlicher „Varianten“ einer Dienstleistung.

Es wird beschrieben, wie viele unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten für die Art einer spezifischen Dienstleistung der leistungsberechtigten Person grundsätzlich zur Verfügung stehen. Dabei wird unterschieden zwischen

1. Varianten, die aktuell zur Verfügung stehen,
2. Varianten, die zusätzlich 2020/2021 im Hinblick auf die Ergebnisse der Beobachtung eingeführt werden können und sollten und
3. Varianten, die perspektivisch notwendig sein werden mit Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen (Vision der Zukunft).

Die Ergebnisse der Beobachtung fließen kontinuierlich in die Leistungsbeschreibung ein. In einem iterativen Prozess werden die Leistungsbeschreibungen kontinuierlich evaluiert und angepasst. Die Leistungsbeschreibung ist damit ein dynamisches System, das sich immer wieder erneuert über die Realisierung des „Wunsch- und Wahlrechts“ und der Selbstbestimmung.

Ausblick

Das Ziel ist es, „Normalität“ möglich zu machen. In der Studie und in der Caritas Wohnen wird gleichberechtigte Teilhabe verstanden

als das Leben eines Lebens, das alltäglich „normal“ ist mit allen schönen und unschönen Facetten und mit allen Höhen und Tiefen, die das Leben mit sich bringt. Ein Leben, das der Mühe bedarf, es zu gestalten, so dass es so weit, wie es geht, zu den individuellen Wünschen passt. Ein Leben, das auch Grenzen hat in der Realisierung von Wünschen. Dies ist ein Auftrag für die nächsten Jahrzehnte. Ein Prozess, der Zeit und Achtsamkeit und das „Dranbleiben“ braucht.

In vielen Unternehmen der Eingliederungshilfe vollzieht sich aktuell ein Generationenwechsel. Eine jüngere Generation löst erfahrene und erfolgreiche Geschäftsführungen und Vorstände ab. Damit geht vielen Organisationen Kraft und Wissen verloren, das hilfreich wäre, um mit den Nachfolgerinnen und Nachfolgern heute den Boden für Nachhaltigkeit zu bereiten.

Daher wäre die externe Beratung und Begleitung von ausscheidenden „Macherinnen und Machern“ des Paradigmenwechsels auf Basis der UN-BRK ein bedeutender Erfolgsfaktor für die nachhaltige Umsetzung des BTHG in Unternehmen der Eingliederungshilfe.

Damit ist mit dem BTHG nicht nur ein neuer Forschungsgegenstand entstanden, sondern auch eine neue Qualität des Wissensmanagements. Das ist das, was aus Leistungserbringer-Perspektive machbar ist. Wesentlich bleibt, was die Leistungs- und Kostenträger an Ressourcen und Voraussetzungen bereitstellen. Es wäre fatal, würden personenzentrierte Bedarfe und Rechtsansprüche an fehlenden Rahmenbedingungen scheitern. Erste Ergebnisse der Studie werden noch 2019 veröffentlicht.

Tanja Heitling

Caritas Wohnen im Erzbistum Paderborn gGmbH

Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin

Kontakt: t.heitling@cwv-paderborn.de

Anmerkungen

1. SCHÄPFERS, M.: *Lebensqualität aus Nutzersicht. Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen*. Wiesbaden: Research, 2008.

2. WEINGÄRTNER, C.: *Selbstbestimmung und Menschen mit schwerer geistiger Behinderung*. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 2005.

3. Ebd., S. 130.

Das Leben zu Ende denken – Teilhabe bis ans Lebensende ermöglichen

In Einrichtungen und Diensten für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung verschiebt sich – wie in der Gesamtbevölkerung – die Altersstruktur: Die durchschnittliche Lebenserwartung steigt erfreulicherweise an und somit die Zahl der Senior(inn)en. Dies bedeutet auch, dass neben der Gestaltung des Älterwerdens und des Ruhestands auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit an Präsenz gewinnt. Sterben, Tod und Trauer sind stetige Begleiter unseres Lebens, die Beschäftigung mit ihnen scheint daher nie verfrüht.

Menschen mit geistiger Behinderung sind von den Themen um Sterben, Tod und Trauer ebenso berührt: ob durch den Tod eines Elternteils, die schwere Erkrankung eines Mitbewohners oder das Erleben von Exklusion aufgrund des Assistenzbedarfs. Vermehrt und frühzeitig Informationen und Gespräche über diese Themen, zu den damit verbundenen bedeutsamen Entscheidungen und den bereits bestehenden hospizlich-palliativen Angeboten zu ermöglichen ist ein Anliegen des Hospiz- und Palliativprojekts des Caritasverbandes Freiburg-Stadt.

Freiburger Hospiz- und Palliativprojekt für Menschen mit geistiger Behinderung

Das Projekt begann im Februar 2017, es wird zu 70 Prozent von der Aktion Mensch finanziert. Inhaltlich setzt das Vorhaben auf vier Schwerpunkte:

- (1) Netzwerkarbeit,
 - (2) Besprechung des Themenfelds mit Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Zugehörigen,
 - (3) Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie in der Hospiz- und Palliative Care und
 - (4) Weiterentwicklung der Hospiz- und Palliativkultur im Verband.
- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung in sehr unterschiedlichem Maß mit der Begleitung von sterbenden Bewohner(inne)n konfrontiert sind. So gibt es Wohnhäuser, die bereits einige Menschen im Sterben begleitet haben und über eine etablierte Abschiedskultur verfügen. Andere Wohnhäuser wurden bisher selten oder nie mit Sterben und Tod eines Bewohners konfrontiert und entwickelten vielleicht auch deshalb kaum hospizlich-palliative Strukturen und Umgangsweisen. Festzuhalten ist, dass die Mitarbeiter(innen) vor Ort ein hohes Engagement zeigen, um die Begleitung von Bewohner(inne)n in der Einrichtung bis ans Lebensende zu ermöglichen. Meist liegen Schwierigkeiten in den bisher gültigen Rahmenbedingungen: Dazu zählen zum Beispiel die pädagogische Ausrichtung versus die stark ansteigenden medizinisch-pflegerischen Bedarfe, fehlende ambulante hospizlich-palliative Dienste beziehungsweise die Vernetzung mit diesen oder bauliche Hindernisse.

In Bildungs- und Gesprächsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung, die das Projekt mitinitiierten, wird immer wieder deutlich: Die Teilnehmenden benennen klare Vorstellungen und Wünsche über ihr Lebensende und das Leben nach dem Tod, und: Sie wollen hierzu befragt werden!

Die Erfahrung, dass die Thematik von Mitarbeitenden wie Zugehörigen eher zurückhaltend aufgenommen wird, spiegelt die Gesellschaft wider. Zögerlich weicht die Tabuisierung einer Annäherung, welche derzeit zugegebenermaßen eher der Motivation folgt, Autonomie und Sicherheit im Umgang mit diesen existenziellen Themen herzustellen.



Der Fachtag „Inklusion am Lebensende?!“ (s. unten) in Freiburg fand großes Interesse. Die Teilnehmenden hörten Impulse aus Wissenschaft und Praxis und diskutierten dann in Arbeitsgruppen über die Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung bis an ihr Lebensende.

Fachtag „Inklusion am Lebensende?!“

Ein Meilenstein des Hospiz- und Palliativ-Projekts war die Organisation eines Fachtages. Am 28. März 2019 fand dieser in Kooperation mit der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg unter dem Titel: „Inklusion am Lebensende?! Menschen mit geistiger Behinderung bis an das Lebensende begleiten“ statt. Im Vordergrund stand die Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen aus den Bereichen Eingliederungshilfe und Hospiz- und Palliative Care.

So skizzierte Frank Schöberl, stellvertretender Vorsitzender des Hospiz- und Palliativverbands Baden-Württemberg e. V., die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Hospiz- und Palliativbewegung. Es folgte ein Vortrag von Barbara Schroer, wissenschaftliche Mitarbeiterin innerhalb des Projekts PiCarDi (Palliative Care for people with intellectual and multiple disabilities), über Faktoren, welche die Teilhabe am Lebensende beeinflussen können. Im nächsten Teil bekamen die Teilnehmenden Einblicke in Praxisprojekte: Christiane Ohl, Geschäftsführerin von Bonn Lighthouse – Verein für Hospizarbeit, stellte die Patientenverfügung „Was ich will!“ in Leichter Sprache vor, die es bereits seit 2009 gibt. Im Anschluss berichtete Martina Zabel, Wohnbereichsleiterin einer Wohnstätte der Lebenshilfe Bochum, über ihre langjährigen Erfahrungen im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit innerhalb der Wohneinrichtung. Sie verwies deut-



Bei der Schlussrunde des Fachtags v.l.n.r.: Beatrix Pfeifer, Abteilungsleiterin Wohnen und Beratung beim Caritasverband Freiburg-Stadt; Susanne Schmid, Hospizgruppe Freiburg; Edeltraud Kambach, Caritasverband Freiburg-Stadt; Verena Wetzstein, Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg; Heike Hug, Caritasverband Freiburg-Stadt; Christiane Ohl, Lighthouse – Verein für Hospizarbeit, Bonn.

lich auf die Expert(inn)en in eigener Sache, die unbedingt einzubinden sind. Den Abschluss des Vormittags gestaltete Jürgen Heider, Autor und Beschäftigter der Caritaswerkstätte St. Georg in Umkirch. Er las aus seinem Buch „Worte zum Abschied“. Am Nachmittag nahmen Arbeitsgruppen unter anderem Fragen zur Entwicklung von Kooperationen, zur ethischen Entscheidungsfindung und zur praktischen Umsetzung in den Blick.

Der Fachtag war mit 150 Teilnehmenden aus ganz Südbaden ausgebaut. Es wurde spürbar, dass Mitarbeitende aus den Bereichen der Eingliederungshilfe einerseits und der Hospiz- und Palliative Care andererseits von- und miteinander lernen möchten. Sie sind sehr an der Arbeit der jeweils anderen Profession interessiert, mit dem klaren Ziel, Menschen in ihrem Zuhause bis an das Lebensende zu begleiten. Menschen mit geistiger Behinderung frühzeitig in die Thematik miteinzubeziehen, sie zu informieren und unterstützte Entscheidungsfindungen zu ermöglichen – gerade auch in komplexen und existenziellen Situationen des Lebens –, wurde als zentrale Herausforderung beider Berufsgruppen formuliert.

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, das seit Ende 2015 gilt, fördert die Entschei-

dingsfindung am Lebensende. Ein Gesprächsangebot zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g Sozialgesetzbuch (SGB) V ist auch Menschen mit geistiger Behinderung zu eröffnen. Veränderungen, die das Bundesteilhabegesetz mit Blick auf die Begleitung und Versorgung von sterbenden und trauernden Bewohner(inne)n mit sich bringen wird, sind noch nicht gänzlich abzusehen. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesrahmenverträge auch Fachleistungen für die letzte Lebensphase umfassen.

Sich neuen Aufgaben stellen

Die beschriebenen Entwicklungen und Erfahrungen zeigen, dass sich für die Verantwortlichen der Eingliederungshilfe neue Aufgabenfelder eröffnen:

- ◆ Kultur(weiter-)entwicklung: Es sollte eine Hospiz- und Palliativkultur entwickelt werden, die Sterben, Tod und Trauer als natürliche, zum Leben dazugehörige und gestaltbare Themen ansieht.
- ◆ Etablierung von Kooperationen: Es sollten tragfähige Kooperationen mit hospizlich-palliativen Diensten geschaffen werden.
- ◆ Eröffnung von Zugang und Teilhabe für Menschen mit geistiger Behinderung an den Themen rund um Sterben, Tod und Trauer: Beispielsweise können Trauergesprächskreise initiiert, etablierte Trauergruppen für Menschen mit geistiger Behinderung geöffnet sowie Information und Beratung bereitgestellt werden.
- ◆ Entwicklung von Strukturen und Haltungen, die eine unterstützte Entscheidungsfindung bis an das Lebensende ermöglichen und befördern: zum Beispiel durch den frühzeitigen Einsatz der Patientenverfügung in Leichter Sprache, die Etablierung von ethischen Besprechungen, die Einbringung des Themenspektrums bereits in die Ausbildung der zuständigen Berufsgruppen.
- ◆ Für die konkrete Arbeit vor Ort bedarf es hierfür vor allem einer Weiterentwicklung von Materialien in Leichter Sprache und der Unterstützten Kommunikation.

Unsicherheit gemeinsam aushalten

Zu guter Letzt bleibt anzumerken, dass Sterben, Tod und Trauer Themen sind, die uns alle betreffen. Wir alle sind irgendwann Trauernde und Sterbende. Die Tatsache, dass Sterben und Trauer höchst individuell erlebt und durchlebt werden, lässt uns unsicher zurück. Es gibt somit nicht den einen richtigen, sicheren Weg. Vielleicht besteht genau hierin eine Chance, uns mutig, authentisch und in Mitmenschlichkeit unserem Gegenüber zu öffnen und den Menschen auf seinem Weg zu begleiten.

Projekt-Informationen und die Tagungsdokumentation unter: www.caritas-freiburg.de; www.katholische-akademie-freiburg.de

Mehr Informationen zum Projekt PiCarDi finden Sie unter: www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/picardi-6544.php

Anna Tonzer

Caritasverband Freiburg-Stadt

Kontakt: anna.tonzer@caritas-freiburg.de

Aus dem Verband

Ambulant versorgt auf weiter Fläche

Sachsen-Anhalts Bevölkerung schrumpft. Seit der Wende nimmt die Einwohnerzahl in dem spärlich besiedelten Bundesland kontinuierlich ab. Heute leben dort rund 25 Prozent weniger Menschen als noch 1990 – Tendenz weiter sinkend. Wie lässt sich dennoch aufsuchende, am persönlichen Bedarf orientierte und ganzheitliche Hilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen realisieren – so wie es das Bundesteilhabegesetz (BTHG) fordert?

Das Versorgungsgebiet der Alexianer Ambulanten Dienste (AAD) erstreckt sich über die Landkreise Wittenberg und Bitterfeld sowie die Stadt Dessau-Roßlau: insgesamt eine Fläche so groß wie das Saarland (s. Grafik). Die fünf Psychosozialen Zentren in Dessau, Wittenberg, Bitterfeld, Köthen und Jessen bilden die Basis für die Leistungen und sind Anlaufstellen für die Klient(inn)en vor Ort.



Mit dem Bevölkerungsrückgang hat sich die medizinische und therapeutische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Flächenland gewandelt. Ein Großteil der Versorgungseinrichtungen konzentriert sich auf die drei großen Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau. Die weitläufigen ländlichen Gebiete dagegen sind vielfach unterversorgt.

Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen auf dem Land sind jedoch häufig nicht in der Lage, die Angebote in den Städten zu nutzen. Es hapert nicht immer am Antrieb. Das Vorhaben scheitert bereits an den langen Wegen und an der Finanzierung der Fahrtkosten.

Die AAD suchen Menschen mit psychischen Erkrankungen daher in ihrer Häuslichkeit auf. Seit 2005 bietet der Unternehmensbereich der Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH ausschließlich ambulante Leistungen. Sozialarbeiter(innen), therapeutische Mitarbeiter(innen) und Pflegekräfte unterstützen Betroffene in Dessau-Roßlau, im Landkreis Wittenberg und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Damit werden auch niedergelassene Fachärztinnen und -ärzte entlastet.

Den Drehtüreffekt beenden

Das AAD-Leistungspaket umfasst SGB-übergreifende Hilfen für Klient(inn)en und Patient(inn)en, alles aus einer Hand. Zum Beispiel die ambulante psychiatrische Pflege (SGB-V-Leistung). Wenn ein(e) Klient(in) des ambulant betreuten Wohnens akut psychisch erkrankt, kann die psychiatrische häusliche Krankenpflege der AAD schnell und unkompliziert eingreifen. Die ambulante psychiatrische Pflege



Auf sieben Säulen steht das Angebot der AAD, die seit 2005 kontinuierlich gewachsen sind.

federt somit nicht nur den Mangel an niedergelassenen Psychiater(inne)n in der Region ab, sondern kann durch ihren „Feuerwehr“-Charakter Menschen in psychischen Krisen vor der Einweisung ins Krankenhaus bewahren. Laut AAD-Direktorin Birgit Neuwirth hat ein Großteil der Klient(inn)en keinen weiteren Klinikaufenthalt benötigt, seitdem sie im ambulanten Netz aufgefangen wurden. Das ist eine Unterbrechung der typischen Drehtür-Psychiatrie. Über Jahre hinweg begleiten und stabilisieren die AAD-Mitarbeiter(innen) viele Klient(inn)en; eine Klientin ist sogar seit 2005 dabei.

Neben den klassischen, nachrangigen Leistungen der Eingliederungshilfe – wie dem ambulant betreuten Wohnen und den ambulanten Gruppenmaßnahmen – fußen die AAD auf weiteren Säulen: der ambulanten psychiatrischen Pflege nach SGB V, der Soziotherapie

und Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI sowie auf „Alex kompetent“, einem zertifizierten SGB-III-Instrument für schwer vermittelbare Arbeitsuchende mit psychischen Auffälligkeiten. „Alex kompetent“ ist 2018 aus einer Kooperation mit dem Jobcenter Dessau aus dem Bedarf heraus entstanden, schwer vermittelbare Arbeitsuchende mit psychischen Auffälligkeiten durch Coachings mit Sozialarbeiter(inne)n fit für den Arbeitsmarkt zu machen.

Schwieriger Weg

Netzwerk- und Aufklärungsarbeit bilden einen Schwerpunkt der Arbeit von Direktorin Birgit Neuwirth und ihren Kolleginnen. Das ambulante Angebot ist bei den Betroffenen und Betreuenden in der Region noch nicht sehr bekannt, daher wird kontinuierlich Lobby- und Aufklärungsarbeit geleistet. So gibt es unter anderem regelmäßige Treffen mit Vertreter(inne)n der Sozialämter und sozialpsychiatrischer Dienste vor Ort oder mit niedergelassenen Fachärzt(inn)en. Alles in allem sei das, so Birgit Neuwirth, eine Sisypus-Arbeit: Die Angebotsstruktur sei komplex und das BTHG stecke noch in den Kinderschuhen. Zudem wird derzeit die Psychiatrieverordnung (PsychKG) in Sachsen-Anhalt novelliert. Eine Hoffnung ist, diese mit den Regelungen zum Landesrahmenvertrag zum BTHG zu verknüpfen. Durch eine Psychiatriekoordination wäre es zukünftig möglich, Netzwerke zu stärken und Kooperationen zwischen den Leistungserbringern und -empfängern entstehen zu lassen.

Franziska Widdel

Alexianer Sachsen-Anhalt

Kontakt: f.widdel@alexianer.de



In hauswirtschaftlichen Trainings lernen Klienten alltagspraktische Dinge zu tun, vom Kochen bis zum Waschen.

Bild Werthmann-Werkstätten



Abteilungsleiterin Susanne Rüenauer; Johannes Vogel MdB; Iris Broll, Georg Eberts, beide Vertreter des Werkstatttrats; Andreas Mönig, Werkstattleiter (von links).

Mitbestimmung bei den Werthmann-Werkstätten

Johannes Vogel, Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB), besuchte im April 2019 die Werthmann-Werkstätten des Caritasverbandes Olpe. In der Abteilung Lennestadt tauschte er sich mit dem dortigen Werkstatttrat und den Verantwortlichen aus. Der Werkstatttrat stellte seine konkrete Arbeit vor. Deutlich wurde, dass die Werthmann-Werkstätten die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderung besonders wichtig nehmen. Beispielsweise sind die Beschäftigten bei Personaleinstellungen aktiv beteiligt.

Die Beschäftigten begrüßten ausdrücklich, dass auch für die damals unmittelbar bevorstehende Europawahl das Wahlrecht für Menschen mit Vollbetreuung gesichert war. „Endlich werden die Menschen mit Behinderungen beim Wahlrecht gleich behandelt“, so Georg Eberts, Vorsitzender des Werkstatttrates der Abteilung.

Auch die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes wurden diskutiert. „Derzeit erleben wir eine hohe Verunsicherung bei den Angehörigen. Für das Gesetz fehlen die konkreten Umsetzungsschritte. Es ist unbedingt notwendig, dass Betroffene und Angehörige zeitnah informiert werden“, so Andreas Mönig, Leiter der Werkstätten. Die besondere Rolle der Menschen mit schwersten Behinderungen unterstrich Abteilungsleiterin Susanne Rüenauer. „Durch die Umsetzung kleinster Arbeitsschritte erfahren sie Teilhabe am Arbeitsleben.“ Dies wurde auch bei der anschließenden Führung konkret sichtbar. Johannes Vogel betonte, dass er sich für die Klärung der offenen Themen einsetzen werde.

Andreas Mönig

Leiter der Werthmann-Werkstätten
Kontakt: amoenig@caritas-olpe.de

Virtuelle Lernwelten in der Berufsbildung

Die 16. Abensberger Fachtagung „Unter Strom – virtuelle Lernwelten in der beruflichen Bildung und Qualifizierung“ beschäftigte sich im März 2019 mit zeitgemäßen Formen der Wissensvermittlung, der Bereitstellung komplexer Informationen und neuen didaktischen Konzepten in der Ausbildung. Expert(inn)en aus der beruflichen Qualifizierung, aus Schulen und Hochschulen stellten Konzepte, Methoden und Werkzeuge für digitales Lernen vor. Sie diskutierten die Chancen und Risiken der virtuellen, digitalisierten Lernwelt.

An die 140 Tagungsteilnehmer(innen) aus dem Umfeld der beruflichen Rehabilitation nahmen am Fachtag teil. Kooperationspartner aus der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern, dem Kultusministerium, der Regierung von Niederbayern, aus Schulen und Einrichtungen setzten sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung im sozialen Bereich auseinander. Ein Kernanliegen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist es, berufliche Schulen kontinuierlich auf der Höhe der Zeit weiterzuentwickeln und junge Menschen während ihrer Ausbildung mit dem vertraut zu machen, was sie in ihrem späteren Beruf tatsächlich erwartet.

Eines war klar: Auch wenn digitale Errungenschaften für die Arbeit mit Klient(inn)en nutzbar gemacht werden, kommt Bildung in einer digitalen Welt nicht ohne den Faktor Mensch aus. Sie bleibt ein sozialer Prozess.

Beiträge aus Forschung und Praxis

Konkrete Beispiele digital gestützten Lernens zeigte Christian Müller auf, Multimedia-Entwickler für E-Learning-Angebote an der Universität Passau. Lernräume der Zukunft sind digital und dienen in hohem Maß einer individuellen Förderung, machte Müller deutlich. Ein Praxisbeispiel lieferte Sergej Wegner von der Firma WeldPlus, indem er einen Schweißsimulator mitbrachte, den Teilnehmende des Fachtags an einem Stand ausprobieren konnten (s. Foto auf S. 13). Dieser Simulator für technische Schweißprozesse ist Teil eines Augmented-Reality-gestützten Trainingskonzeptes. Das meint eine computergestützte Erweiterung der Realitätswahrnehmung des Anwenders, die Industrieunternehmen, Schulen und Bildungszentren in ihre Übungsangebote integrieren können.

Ebenfalls um die Praxis ging es Magdalena Kellner und Florian Waldeck von ÜBZO, Überbetriebliches Bildungszentrum in Ostbayern gGmbH. Ihre These: Industrie 4.0 benötigt Bildung 4.0 und damit neue didaktische Konzepte. Sie präsentierten medial aufbereitete Lernkonzepte, die in der Ausbildung zum Einsatz kommen.

Handlungs- und Handlungsfragen beleuchtete der Erziehungswissenschaftler Wolfgang Müller-Commichau von der Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden. In seinem Vortrag ging es um den Faktor Mensch, der nach wie vor in digitalisierten Lernwelten gebraucht

werde. Gefragt seien emotionale Kompetenz, Anerkennung und Dialog – menschliche Begegnung, soziale Interaktion.

Die Umsetzung im Berufsbildungswerk

Im Berufsbildungswerk St. Franziskus in Abensberg werden moderne Technologien zunehmend in die Ausbildung integriert. Damit lässt sich die Arbeit für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung so gestalten, dass mehr Teilhabe möglich ist. Die Auswahl passender Technologien und Medien stellt die Fachkräfte im Berufsbildungswerk jedoch vor Herausforderungen. Das Ziel ist, den Lernprozess zu bereichern und die Ausbildung zukunftsfähig zu gestalten. Darüber hinaus muss im Blick behalten werden, welche weiteren Technologien erforderlich sind, um auf die Anforderungen der Wirtschaft reagieren zu können.

Ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess hinsichtlich der Medienkompetenz und virtueller Lernwelten, der auch die Weiterbildung der Fachkräfte in den Blick nimmt, ist erforderlich. Neue didaktische Konzepte sind gefragt, um die Potenziale virtueller Lernwelten zu nutzen und dadurch eine Ausbildung zu gewährleisten, die optimal und individuell auf die Maßnahme-Teilnehmer(innen) zugeschnitten ist. Immer mehr neue Tools können in vielerlei Hin-

sicht Abläufe vereinfachen. Dazu müssen alle Beteiligten in der Handhabung geschult sein, und die Usability (Einsetzbarkeit des Tools) muss aus ihrer Sicht stimmen. Wenn alles passt, ermöglicht die Technik den Jugendlichen das „Selbst-Tun“ und „Selbst-Lernen“, fördert damit ihre Eigenständigkeit und stärkt ihr Selbstvertrauen. Gleichzeitig muss der Einsatz der Medien und Technologien aber ständig reflektiert werden. Einfach eine neue Technologie vorzulegen, reicht nicht: Die Teilnehmer(innen) müssen gecoacht werden.

Ohne den Meister und die Meisterin geht es auch in Zukunft nicht

Junge Menschen mit Einschränkungen im emotionalen und sozialen Bereich, die im Berufsbildungswerk in Abensberg gefördert werden, können zweifellos von der Digitalisierung und virtuellen Lernwelten profitieren. Im Zentrum des gelingenden Reha-Prozesses stehen jedoch nach wie vor die Person des Ausbilders, der Ausbilderin oder der Erzieherin und des Erziehers und das soziale Miteinander.

Christine Allgeyer

*Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg
Kontakt: c.allgeyer@kjf-regensburg.de*



Ein Teilnehmer probiert den Schweißsimulator aus.

Bild Christine Allgeyer

Bild cpd/Jonas



Setzen sich für ein soziales Europa ein (von links): Mara Schulz-Fencke, Theresa Dissen, Matthias Krieg (DiCV Paderborn), Ute Dohmann-Bannenberg (HPZ), Gülsinem Uca (youngcaritas), Sr. Angela Benoit, Giulia Maira (youngcaritas), Sören Spönlein (Hansestadt Warburg), Sabine Breda, Alwine Petker (beide HPZ), Katja Walther (SkF Warburg/youngcaritas), Sr. Alexandra Völzke, Eugene Janzen, Thomas Rudolphi (Vorstand Caritas Höxter) und Diözesan-Caritasdirektor Josef Lüttig.

Inklusive Veranstaltung fürs soziale Europa

„Für ein soziales Europa“ haben sich rund 150 Teilnehmer(innen) eines „etwas anderen G-7-Gipfels“ in Warburg eingesetzt. In der Aula des Heilpädagogischen Therapie- und Förderzentrums (HPZ) St. Laurentius kamen im April 2019 überwiegend Schüler(innen) von vier Warburger Schulen sowie Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen zusammen. Die Organisatoren, Matthias Krieg vom Diözesan-Caritasverband (DiCV) Paderborn und Katja Walther, beim SkF Warburg Projektleiterin der youngcaritas, betonten: Nicht nur die wirtschaftlich mächtigen Staaten, die G 7, würden die Geschichte der Menschen bestimmen. Gerade junge Menschen wolle man für ein geeintes Europa sensibilisieren und ihnen kreativ die Vorteile eines sozialen Europa nahebringen.

Konkret geschah dies in sieben Workshops. Die Franziskanerinnen Angela Benoit und Alexandra Völzke gaben Tipps, was jede(r) Einzelne zur Bewahrung der Umwelt in Europa beitragen kann. Thomas Rudolphi von der Caritas Höxter erläuterte, wie sich Armut in Europa und bei uns zeigt und wie sie überwunden werden kann. Eine Familie aus Albanien berichtete, wie Europa ihr Heimat bietet. Ute Dohmann-Bannenberg vom HPZ erklärte, was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen bedeutet. Ebenfalls anwesend waren Margarete Kornhoff und Klaus Winkel, zwei der

bundesweit acht erfolgreichen Kläger(innen) vor dem Bundesverfassungsgericht, die mit Unterstützung auch des CBP die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse einklagten.

Die youngcaritas zeigte Möglichkeiten der politischen Mitwirkung auf. Die Frage der Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen Staaten erörterte die Erdcharta-Botschafterin Cornelia Moers-Mindermann. Und Sören Spönlein als Vertreter der Hansestadt Warburg hob den Beitrag der Hanse für den Frieden in Europa hervor. Mit Workshop-Teilnehmer(inne)n erarbeitete er erste Ideen für den internationalen Hansetag, der 2036 in Warburg stattfinden soll.

Markus Jonas

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn

Kontakt: presse@caritas-paderborn.de

Kurs halten! – CBP-Trägerforum 2019

Unter diesem Motto „Über den Wind können wir nicht bestimmen, aber wir können die Segel richten“ – einer Weisheit der Wikinger – stand das diesjährige Trägerforum des CBP am 23./24. Mai 2019 in Berlin. Rund 100 Geschäftsführungen, Vorstände und Führungskräfte aus Mitgliedseinrichtungen und -diensten des CBP nutzten die Gelegenheit, Impulse zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu erlangen und sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen.

Bild Kerstin Tote



Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, spricht auf dem CBP-Trägerforum.

Ulrike Kostka, Diözesan-Caritasdirektorin in Berlin, fand in ihrem Grußwort deutliche Worte und motivierte die Teilnehmenden, zu zeigen, dass die katholische Kirche mehr kann als Missbrauchs-Skandale.

Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbandes VdK, sprach Lücken im Unterstützungssystem an: Vor allem das Empowerment sollte gestärkt werden, so dass Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung der Übergang von einem dichten Unterstützungssystem zu einem lockeren Netz gelingt. Wichtig seien hier der Dialog und Erhebungen, um Wünsche und Bedürfnisse zu erfassen. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für

Bild Thomas Buckler



Abends auf der Spree wurde der erste Tag ausgewertet – der intensive Austausch ging weiter.

Arbeit und Soziales, spielte den Ball zur Umsetzung des BTHG in seinem Vortrag an die Bundesländer und auch an die Einrichtungen. Die Länder seien größtenteils noch im Verzug bei den Ausführungsgesetzen. Aktuell wird auf Bundesebene die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises neu konzipiert, auch um sich vom Defizitansatz zu lösen.

Anschließend gaben Thomas Bröcheler, CBP-Vorstand, und Stefan Kerk, Mitglied im CBP-Fachausschuss Unternehmensfragen, einen Impuls zu fünf sozialunternehmerischen Herausforderungen bei der BTHG-Umsetzung: Sicherung des Unternehmens, Angebotsentwicklung, Wohnraum, Mitarbeiter(innen)bindung und -gewinnung, Überprüfung von Strukturen und Prozessen.

In der Podiumsdiskussion ging es dann um die Balance des sozialrechtlichen Dreiecks in der neuen Eingliederungshilfe; hier tauschten sich aus: Dirk Lewandrowski, Leiter des Dezernats Soziales beim Landschaftsverband Rheinland; Michael Schikora, Selbstvertreter aus Niedersachsen; Peter Leuwer, Vorsitzender des CBP-Fachausschusses Unternehmensfragen sowie Janina Bessenich, stellvertretende CBP-Geschäftsführerin und Justiziarin.

Der Tag endete – seinem Motto möglichst sinnfällig gerecht – mit einer gemeinsamen Schifffahrt auf der Spree.

Ausgrenzung weiterhin an der Tagesordnung

Der zweite Tag startete mit der detaillierten Vorstellung eines Mustervertrages zum Wohnbetreuungsvertragsgesetz durch Tatjana Sorge, juristische Referentin des CBP, der allen Mitgliedern des CBP zur Verfügung gestellt wurde (s. S. 5 in diesem Heft).

Bernhard Franke, Leiter der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes, analysierte in seinem Vortrag die Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Deutschland. Die meisten Fälle erreichen die ADS rund um den ersten Arbeitsmarkt; darin geht es meist um Mobbing, Versetzungen und Nichteinladungen zu Vorstellungsgesprächen. Auffällig sei hier die zunehmende Diskriminierung psychisch erkrankter Menschen. Das zweite Feld sei der Zugang zu Leistungen und Gütern, besonders wenn wenig finanzielle Ressourcen vorhanden sind.

Matthias Günther, Vorstand des Eduard-Pestel-Instituts für Systemforschung, machte die Teilnehmenden auf die dramatische Lage für Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt aufmerksam. Durch den drastischen Rückgang an Sozialwohnungen, durch den es viel mehr Berechtigte als Wohnungen gibt, haben Menschen mit Behinderung oft das Nachsehen. Aus seiner Sicht bräuchte es ein Kontingent für diese Gruppe, um den Anspruch, dass möglichst viele von stationären Einrichtungen in eigenen Wohnraum umziehen, umsetzen zu können.

Die Dokumentation des Trägerforums und eine Bildergalerie sind auf der Seite des CBP (www.cbp.caritas.de) unter Veranstaltungen verfügbar.

kt

Menschen im Verband

Janina Bessenich wird neue Geschäftsführerin des CBP

Im Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) stehen zum 1. Dezember 2019 personelle Veränderungen an. Der aktuelle Geschäftsführer Thorsten Hinz wird als Vorstand zur Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn wechseln. Seine Nachfolge im CBP wird Janina Bessenich übernehmen, seit fünf Jahren stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin des Verbandes.

Bild CBP



Die künftige CBP-Geschäftsführerin Janina Bessenich mit dem langjährigen, nun scheidenden Geschäftsführer Thorsten Hinz am Berliner Dienstsitz.

Seit zehn Jahren ist Thorsten Hinz Geschäftsführer des CBP. Für den Verband und darüber hinaus hat er in seinem Amt große und wichtige Akzente gesetzt. Der Umzug der Geschäftsstelle von Freiburg nach Berlin 2017 zur Stärkung der Lobbyarbeit im Interesse der CBP-Mitglieder war dabei einer der wichtigen Meilensteine.

In seiner zukünftigen Tätigkeit als Vorstand in der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn übernimmt Thorsten Hinz Verantwortung für über 30 Standorte, 2300 Mitarbeitende und 6000 Menschen mit Behinderung, alte und pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche, die durch den Träger unterstützt werden. Die Stiftung, die vor allem in Baden-Württemberg beheimatet ist, steht mit dem Bundesteilhabegesetz, den Pflegestärkungsgesetzen und Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe vor großen Herausforderungen. Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Mitarbeiterbindung und -stärkung wie auch das nachhaltige Gewinnen von Fachkräften. Die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn ist Gründungsmitglied im CBP, so dass Thorsten Hinz dem Verband erhalten bleibt.

Janina Bessenich ist dem Verband bereits seit fünf Jahren als stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin gut bekannt. Vom CBP-Vorstand wurde sie nun einstimmig zur neuen Geschäftsführe-

rin ernannt. Bevor sie ihre Aufgaben für den CBP übernahm, war sie Referentin in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Davor leitete sie eine größere Einrichtung der Behindertenhilfe in Westfalen. Die Juristin und Fachexpertin der Behindertenhilfe steht für die Kontinuität einer starken Lobbyarbeit des CBP. Wesentlich wird für sie die Begleitung und Unterstützung der CBP-Mitglieder bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sein, wie auch weitere fachliche und rechtliche Herausforderungen aufzugreifen. **kt**

Heike Schellhaas verstärkt Leitungsteam der St. Augustinus-Behindertenhilfe

Seit 1. April 2019 hat Heike Schellhaas die neu geschaffene Stelle der Operativen Gesamtleitung Behindertenhilfe im Leitungsteam der St. Augustinus-Behindertenhilfe inne. Die Diplom-Pädagogin ist bereits seit fünf Jahren in der Gruppe als Einrichtungsleiterin für den Bereich Tagesstruktur/Netzwerke im Rhein-Kreis-Neuss tätig gewesen. Vorab lagen ihre beruflichen Schwerpunkte im Bereich der Jugendhilfe mit langjähriger Berufserfahrung in Qualitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit und mit viel Kompetenz in Führung und Organisationsentwicklung. **kt**



Theo Selter im Ruhestand

Nach 28 Jahren als Abteilungsleiter in den Werthmann-Werkstätten ist Theo Selter in den Ruhestand gegangen. Im Jahr 1991 hatte er begonnen, die Abteilung Olpe der Werthmann-Werkstätten mit 18 Beschäftigten aufzubauen. Mittlerweile hat die Einrichtung mit der Nebenstelle Welschen Ennest schon 150 Beschäftigte. Achim Scheckel ist sein Nachfolger. **kt**



Bild Werthmann-Werkstätten

Theo Selter, Achim Scheckel als neuer Abteilungsleiter und Andreas Mönig, Werkstattleiter (von links).

Medientipps

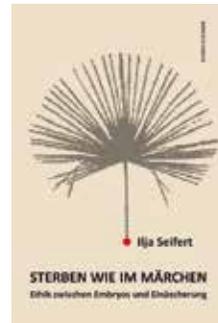
BTHG-Ratgeber für gesetzliche Betreuer

Die Eingliederungshilfe und die Grundsi- cherung ändern sich ab 2020 an vielen Stellen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Auf die gesetzlichen Betreuer(in- nen) kommen somit eine Vielzahl verän- derter Aufgaben zu. Die Arbeitshilfe „BTHG-Ratgeber für gesetzliche Betreuer“ geht auf diese Entwicklungen in vielen Bereichen ein. Darüber hinaus themati- siert sie das Teilhabepanverfahren und das Gesamtplanverfahren und zeigt die Unterschiede detailliert auf. **Ditschler, Kurt: BTHG: Ratgeber für gesetzliche Betreuer. Verlag Ditschler Seminare, 2019.**



Ethik zwischen Embryos und Einäscherung

Unter dem Titel „Sterben wie im Märchen“ versammelt der Autor Ilja Seifert, Mitglied des Deutschen Bundestages in mehreren Legislatur- perioden und Abgeordneter mit einer Querschnittslähmung, Essays und Bundestagsreden aus den letzten zehn Jahren, um das Menschen- bild unserer Gesellschaft wiederzugeben: Es setzt sich zusammen aus den Diskussionen rund um Pränataldiagnostik, Menschen- recht auf Teilhabe, Nachteilsausgleich oder auch Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit. **Seifert, Ilja: Sterben wie im Märchen. Ethik zwischen Embryos und Einäsche- rung. Essays aus zehn Jahren. Verlag Karin Fischer, 2019, 182 S., ISBN 978-3- 8422-4667-6.**



Ethik in der Sozialen Arbeit



Der Kooperationskreis Ethik beschreibt die Relevanz seines The- mas für die Soziale Arbeit: Welche ethischen Herausforderungen stellen sich unterschiedlichen Akteuren wie zum Beispiel jenen der Behinderten- hilfe? Dazu gibt es Anregungen zu praktischen Werte-Workshops mit Mitarbeitenden sowie neue pflege- ethische Ansätze. Empathie ist dabei grundlegend für die moderne Bezie- hungsethik.

Kooperationskreis Ethik (Hrsg.): Ethik in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Freiburg: Lambertus, 2019, 116 S., 22 Euro, ISBN 978-3-7841-3125-2, Bestellmöglichkeit: <https://bit.ly/2xaUtO6>

Erlebnispädagogik in der Stadt

Mit dem Titel „Die Stadt erleben – 50 erlebnispädagogische Aktionen für Men- schen mit Beeinträchtigungen“ bringt der Autor Paul Hüb das Konzept „City Bound“ näher und gibt Anregungen für konkrete Aktivitäten. „City Bound“ kann die Per- sönlichkeitsentwicklung und soziale sowie Alltagskompetenz fördern. Menschen mit Behinderung können neue Erfahrungen machen, den urbanen Raum erkunden und in Kontakt mit bisher fremden Menschen treten.



Hüb, Paul: Die Stadt erleben. 50 erlebnispädagogische Aktionen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Reinhardt, 2019, 114 S., 21,90 Euro, ISBN 978-3-497-02854-2.

Bundestagsdebatte zu Bluttests

Im April 2019 wurde das Thema Prä- na-Test im Deutschen Bundestag kon- trovers und auch emotional diskutiert. Vorgeburtliche Bluttests sind daher der Schwerpunkt einer Ausgabe der Zeitung „Das Parlament“ geworden, die die Debatte ausführlich wiedergibt. Heraus- gegeben wird die Zeitung durch die Bun- deszentrale für politische Bildung.

Das kostenlose E-Paper gibt es hier: http://epaper.das-parlament.de/2019/16_17/index.html#0

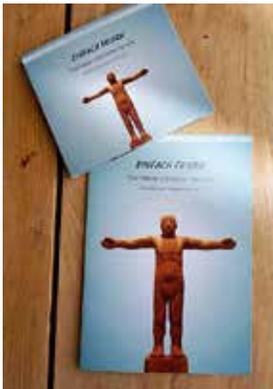


Wie erforscht die Nachwuchswissenschaft Inklusion?

Die Zeitschrift für Inklusion-Online stellt ausgewählte Fragen vor, die sich junge Wissenschaftler(innen) im Kontext der Inklusionsfor- schung aktuell stellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf spezifischen Verhältnissen im kanadischen Schulsystem. Darüber hinaus gibt es Beiträge dazu, welches Verständnis Studierende der „Integrierten Sonderpädagogik“ von ihrer Rolle und ihren Aufgaben in inklusiven Settings haben, wie eine Lehrkraft Gemeinsamen Unterricht bei bestehendem Unterstützungsbedarf gestalten kann, und zu den unterschiedlichen Diskursen, in denen das Cochlea-Implantat unter- schiedlich verhandelt wird.

Mehr: www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online

Gottesdienst auf einfache Weise



In Diensten und Einrichtungen des CBP wird oft nach Liedern in Leichter Sprache und leichter Melodieführung gesucht, um würdig Gottesdienst zu feiern. Die Messe „Einfach feiern“ hilft bei dieser Frage. Von Beginn des Gottesdienstes bis zum Ende sind alle zentralen Lieder in Leichter Sprache und leichter Melodieführung komponiert. Die Texte hat Jochen Straub entworfen, die Melodien Liedermacher Robert Haas komponiert.

Die Messe ist als gedrucktes Liedheft und als CD (Einspielung durch das Robert Haas Ensemble; alle Lieder als gesungene und Playback-Version) per E-Mail erhältlich: s.jost@bistumlimburg.de

Teilhabe für Menschen mit komplexer Behinderung

Das Buch stellt eine Gruppe in den Mittelpunkt, die in den Inklusionsdebatten oft nicht berücksichtigt wird. Welche Teilhabechancen haben Menschen mit komplexer Behinderung überhaupt? Wo gibt es Leuchtturm-Projekte, und was ist zu bedenken, damit die Inklusion dieser Zielgruppe gelingen kann? Und auch anders herum werden Menschen mit komplexer Behinderung in den Blick genommen: Wie sieht ihr wichtiger Beitrag für die Gesellschaft aus und wie kann dies auch in Bereichen bewusst gemacht werden, in denen hierfür noch keine Sensibilität besteht?



Maier-Michalitsch, Nicole: *Teilhabe und Teilgabe: Menschen mit Komplexer Behinderung bereichern unsere Gesellschaft.* Verlag: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, 204 S., 11 bis 17,40 Euro (je nach Mitgliedschaft), ISBN 978-3-945-77116-7, Bestellmöglichkeit: <https://bvkm.de/produkt/teilhabe-und-teilgabe/>

Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

„Ich auch“ ist eine Filmreihe des Medienprojekts Wuppertal, die im Mai 2019 Premiere feierte und in verschiedenen Städten uraufgeführt wurde. Die Filme sollen zur Diskussion über sexualisierte Gewalt zwischen und gegenüber Menschen mit Behinderung anregen, die

Wahrnehmung der Opfer in den Fokus nehmen und präventiv gegen sexualisierte Gewalt wirken. Die Filmreihe kann über das Medienprojekt bezogen werden.

www.medienprojekt-wuppertal.de/ich-auch-eine-filmreihe-ueber-sexualisierte-gewalt-gegen-menschen-mit-behinderung

Schüler(innen) mit Asperger-Syndrom: Broschüre neu aufgelegt

Der Bundesverband Autismus Deutschland e. V. hat seine Broschüre „Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom“ neu aufgelegt. Darin werden Probleme und Bewältigungsstrategien der Betroffenen erklärt und ihre besonderen Bedürfnisse und Ressourcen beschrieben. Darüber hinaus thematisiert die Broschüre das Arbeitsumfeld der Begleitperson, die personellen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen.



Bestellmöglichkeit (8 Euro) unter: <https://bit.ly/2ZRBoN8>

Rückblick auf die gemeinsame Zeit in einer Inklusionsklasse

Im Dokumentarfilm „Die Kinder der Utopie“ sehen sechs junge Erwachsene auf ihre gemeinsame Grundschulzeit in einer Inklusionsklasse zurück. Vor zwölf Jahren wurden sie bereits im Film „Klassenleben“ dokumentiert. Gemeinsam sehen sich die jungen Erwachsenen nun die Filmaufnahmen aus ihrer Schulzeit an, reflektieren das damals Geschehene und reden darüber, wie sie wurden, was sie sind. Die Zuschauer(innen) erleben, wie die Generation Y hier selbstverständlich Inklusion lebt.



Weitere Informationen unter: www.diekinderderutopie.de

CBP-Kalender			
2. CBP-Fachtag BTHG: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen	10.9.2019	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
CBP-Fachforum der Technischen Leitungen in Behindertenhilfe und Psychiatrie 2019	24.–26.9.2019	Frankfurt a. M.	Technische Leitungen der CBP-Mitgliedseinrichtungen
Fachtagung Gemeindepsychiatrie trifft Forensik	8./9.10.2019	Berlin	Leistungs- und Fachkräfte
3. CBP-Fachtag BTHG: Schnittstellenprobleme zu Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe und zum Betreuungsrecht	29.10.2019	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
CBP-Mitgliederversammlung und Verleihung unseres Digital-Preises	13./14.11.2019	Berlin	CBP-Mitglieder
1. CBP-Fachtag BTHG 2020	6.2.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte
Bunt – nicht grau! Alt werden mit Sinnesbehinderung	3./4.3.2020	Essen	Leistungs- und Fachkräfte
2. CBP-Fachtag BTHG 2020	20.4.2020	Frankfurt a. M.	Leistungs- und Fachkräfte

Berufsberatung per Youtube-Videos



Seit April 2019 veröffentlicht die BAG Selbsthilfe in dem eigenen Youtube-Kanal „Jugend und Behinderung“ Videos, die jungen Menschen dabei helfen sollen, ihren persönlichen Traumberuf zu finden.

Darin berichten junge Berufstätige und Auszubildende mit Behinderung im Sinne von Best-Practice-Beispielen, wie sie ihr Ziel erreicht haben. Auch Vertreter(innen) der Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind, erläutern, was für sie beim Auswahlprozess entscheidend war. Links in den Filmbeschreibungen führen zu weiterführenden Informationsangeboten.

Link zu allen eingestellten Videos: www.youtube.com/channel/UCzKPbBpjVxNTF5ixzeYNaBw/featured

Verständnis für unsichtbare Behinderungen

Unter dem Titel „Anders sein“ haben der VKM Aachen e. V. und die Alexianer Aachen GmbH in zwei Projekten vier Kurzfilme zu unsichtbaren Behinderungen erstellt. Menschen mit Behinderung beteiligten sich intensiv bei der konkreten Themenfindung. Sie berichteten über viele alltägliche Schwierigkeiten und Problemstellungen. Daraus entwickelten sich die Drehbücher. Die Filme möchten aufklären,

Stigmatisierungen abbauen und inklusive Sichtweisen fördern. **Mehr:** www.alexianer-aachen.de/leistungen/menschen-mit-behinderung/das-filmprojekt-anders-sein

Termin

Tagung: Fünf Jahre T4-Gedenkstätte

Am 30. August 2019 veranstaltet der Förderkreis Gedenkort T4 in Zusammenarbeit mit der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Stiftung Topographie des Terrors, dem Kontaktgespräch Psychiatrie und mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe ein Symposium in der Berliner Philharmonie. Der CBP ist über das Kontaktgespräch Psychiatrie an der Veranstaltung beteiligt.

Die Gedenkstunde wird durch Klaus Lederer, Senator für Kultur und Europa in Berlin, sowie durch Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, und durch die Angehörige Sigrid Falkenstein eröffnet. Anschließend spricht Michael von Cranach, Mediziner, Psychiater und Autor.

Die Veranstaltung wird musikalisch vom Utopia Orchester umrahmt. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Blumen und Kränze am Denkmal niederzulegen. Zwischen 11.45 Uhr und 15.30 Uhr finden in verschiedenen Foyerbereichen der Philharmonie, Herbert-von-Karajan-Straße 1, 10785 Berlin, unterschiedliche Foren zum Thema statt. »

Die Bundesrepublik erinnert mit dem Gedenk- und Informationssort seit fünf Jahren an die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde, das sind etwa 300.000 Patient(inn)en aus Heil- und Pflegeanstalten und weitere Menschen, die die nationalsozialistischen Machthaber aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit

oder vermeintlicher Normabweichung zwischen 1939 und 1945 im Deutschen Reich und im deutsch besetzten Teil Europas als „nicht lebenswert“ töteten.

Mehr Infos: www.gedenkort-t4.eu/de/blog/save-the-date-gedenkveranstaltung-am-30-august-2019

NACHGEDACHT



Dr. Thorsten Hinz

*Geschäftsführer
des CBP
E-Mail: thorsten.
hinz@caritas.de*

Bitter nötige Lobbyarbeit für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Der Bundestag hat aktuell das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes verabschiedet.

vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der BAG WfbM, der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen [ist], wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann“.

Bereits zum 1. August 2019 soll es – zum Start ins neue Ausbildungsjahr – in Kraft treten. Mit dem Gesetz sollen die jüngsten Änderungen beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nach- und mitvollzogen werden.

Da die Steigerung des Grundbetrags ausschließlich von den WfbM erwirtschaftet werden muss und das für viele Werkstätten extrem schwierig wird, hatte sich der CBP deutlich für eine andere Finanzierung der Steigerung – über das Arbeitsförderungsgeld – ausgesprochen. Der CBP hoffte, hiervon auch die CDU/CSU-Abgeordneten zu überzeugen. Leider stand der CBP am Ende mit dieser Forderung allein, da sowohl in der entscheidenden Anhörung im zuständigen Bundestagsausschuss die BAG WfbM als auch die LAG WfbM Sachsen und LAG WfbM NRW der gestaffelten Steigerung ohne andere Formen der Kompensation ihre Zustimmung gegeben haben.

Im Detail sieht der Entwurf unter anderem vor, die Unterkunftskosten in der Berufsausbildungsbeihilfe und im Ausbildungsgeld einheitlich zu pauschalisieren. Außerdem soll die Bedarfsstruktur des Ausbildungsgeldes deutlich vereinfacht und an jene der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen werden. Die Höhe des Ausbildungsgeldes soll sich den BAföG-Bedarfssätzen angleichen.

Der CBP sieht zudem kritisch, dass der Entschließungsantrag zunächst nur einen Prüfauftrag formuliert, der am Ende auch scheitern kann. Damit wäre dann die Steigerung des Grundbetrags auf Dauer zementiert und würde sich bei der nächsten Steigerung des Ausbildungsgeldes weiter verschärfen und dann ganz sicher für einige Werkstätten existenzbedrohend sein. Es gilt, wachsam zu bleiben, da die Politik die WfbM ins Visier genommen hat und es immer weniger Politiker(innen) gibt, die sich für Zukunft und Weiterentwicklung der Werkstätten einsetzen.

Durch die Erhöhungen wird es auch zu einer massiven Steigerung des daran gekoppelten Grundbetrags in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) kommen – von 80 auf 117 Euro. Der Grundbetrag ist Teil des Arbeitsentgeltes der WfbM-Beschäftigten. Nach heftiger Kritik gegen diese massive Anhebung, die ausschließlich von den WfbM erwirtschaftet werden muss, hat der Bundestag die Erhöhung über vier Stufen bis 2023 gestaffelt. Darüber hinaus verabschiedete der Bundestag einen Entschließungsantrag, der vorsieht, dass „innerhalb von

Thorsten Hinz

IMPRESSUM

www.cbp.caritas.de

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Janina Bessenich (jb), Kerstin Tote (kt), Klemens Bögner
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin, E-Mail: cbp@caritas.de, Tel. 0 30/28 44 47-8 22, Fax: 0 30/28 44 47-8 28
Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 07 61/2 00-4 20, Fax: 2 00-11 4 20, E-Mail: rupert.weber@caritas.de
Titelfoto: DCV/KNA, Harald Oppitz
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Herausgegeben vom CBP e.V. in Freiburg

